



POSTANSCHRIFT:

EVANGELISCHES PFARRAMT SCHLEUSINGEN

JOHANNISKIRCHPLATZ 6 | 98553 SCHLEUSINGEN

**Antrag
auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Liegezeit
auf dem Evang. Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth**

Antragsteller/in _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____
Ortsteil: _____

Angaben zur Grabstätte _____

Hiermit beantrage ich die Einebnung der nachfolgend bezeichneten Grabstätte vor Ablauf der Liegezeit:

Grablage (sofern bekannt) _____ Mehrfachgrab? Ja Nein

Name der/des Verstorbenen _____

Erstbelegung der Grabstelle: _____

letzte Belegung der Grabstelle: _____
(nur erforderlich bei Mehrfachbelegung der Grabstätte)

vorzeitige Einebnung geplant für: _____

Begründung für diesen Antrag: _____
(ggf. weiteres Blatt verwenden)

Ich versichere, die/der Nutzungsberechtigte für diese Grabstätte zu sein.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie die nachfolgenden Hinweise gelesen und verstanden haben:

- Nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über evangelische Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG EKM) beträgt die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber einheitliche 20 Jahre. (Bei Bestattungen vor dem 1. Oktober 2023 gemäß § 8 FriedhO Gerhardtsgereuth einheitlich 30 Jahre.) Etwaige Einebnungen vor Ablauf dieser Frist bedürfen zwingend der Genehmigung des Gemeindegemeinderates der Evang. Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth. Er entscheidet über diesen Antrag.
- Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden. **Es besteht daher kein Anspruch auf**



FRIEDHOFSVERWALTUNG

Genehmigung Ihres Antrages. Der Gemeindegemeinderat kann diesen Antrag ablehnen.

- **Genehmigungen** auf Einebnungen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist werden **nur in begründeten Ausnahmefällen** ausgesprochen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 FriedhG EKM haben Personen, welche an einer Grabstätte ein Nutzungsrecht besitzen, zugleich die Pflicht, die Grabstätte „gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen, auftretende Versackungen zu beseitigen und die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.“ Dabei muss eine nutzungsberechtigte Person die Grabpflege nicht zwangsläufig selbst ausführen. Vielmehr können auch Dienstleister durch Beauftragung diese Aufgabe übernehmen.
Gesundheitliche oder altersbedingte Gründe stellen im Sinne dieser gesetzlichen Regelung daher nicht automatisch einen hinreichenden Genehmigungsgrund dar.
- Sie weiterhin verpflichtet, bis zum Ende der eigentlichen Ruhezeit die jährlichen Grabnutzungsgebühren zu bezahlen. Das Nutzungsrecht und die sich daraus ergebenden Pflichten bleiben durch die etwaige vorzeitige Einebnung der Grabstätte unberührt.
- Im Falle einer Genehmigung Ihres Antrages sind Sie verpflichtet, den Abschluss der Einebnung schriftlich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag an den Friedhofsträger:

Evang. Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth
Friedhofsverwaltung
p. Adr. Evang. Pfarramt Schleusingen, Johanniskirchplatz 6, 98553 Schleusingen

Unterschrift Antragsteller/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

Wird vom Friedhofsträger ausgefüllt.

Ablauf des Nutzungsrechtes:

Verhandlung im GKR am:

genehmigt / nicht genehmigt / Entscheidung vertagt auf

Bescheid versandt am:

Aktenzeichen des Bescheides:

Bemerkungen:

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift/Stempel Friedhofsträger